

# ORDNUNG

für das Gutenberg Nachwuchskolleg

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 26. Oktober 2022

# Ordnung für das Gutenberg Nachwuchskolleg der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 26. Oktober 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. §§ 76 Abs. 2 Nr. 7 und 91 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat das Leitungskollegium des Gutenberg Nachwuchskollegs in seiner Sitzung am 12. Oktober 2022 die nachfolgende Ordnung beschlossen. Die Beschlussfassung des Senats erfolgt nach Maßgabe des Senatsbeschlusses vom 17. Dezember 2021.

## Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben und Ziele
- § 3 Leitungsgremium
- § 4 Administrative Betreuung
- § 5 Qualitätssicherung
- § 6 Inkrafttreten

### § 1 Rechtsstellung

Das Gutenberg Nachwuchskolleg (GNK) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) unter der Verantwortung des Präsidiums zur Förderung und interdisziplinären Vernetzung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (§ 90 Abs. 2 HochSchG). Sie wird von der gesamten Universität getragen und vom fachlich zuständigen Ministerium unterstützt.

### § 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Das GNK formuliert Empfehlungen für die strategische Ausrichtung der JGU in Angelegenheiten, die den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs betreffen. Mit „wissenschaftlicher und künstlerischer Nachwuchs“ sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Künstlerinnen oder Künstler in frühen Karrierephasen gemeint, die in Universitäten oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen tätig sind. Der

Begriff umfasst somit Doktorandinnen und Doktoranden, promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Nachwuchskünstlerinnen und Nachwuchskünstler (Meisterschülerstudium) vor oder nach Erlangung des Meisterschülerbriefs, insbesondere mit dem Ziel einer Professur, einer Nachwuchsgruppenleitung oder einer Junior- oder Tenure Track-Professur.

- (2) Das GNK erarbeitet Vorschläge zur Optimierung der Rahmenbedingungen für den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs und Maßnahmen zu deren Realisierung. Es berät das Präsidium sowie auf Anfrage die Fachbereiche, die künstlerischen Hochschulen, die zentralen Einrichtungen, den Senat und den Hochschulrat.
- (3) Ein Schwerpunkt der Aktivitäten des GNK liegt in der Systematisierung und Sichtbarmachung bestehender sowie der Entwicklung darüberhinausgehender neuer Fördermaßnahmen für den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs.
- (4) Gleichzeitig dient das GNK als fachübergreifende, universitätsweite Plattform zur Formulierung der Anliegen des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses.
- (5) Das Präsidium und der Senat der JGU werden in regelmäßigen Abständen über die Aktivitäten des GNK informiert.

### **§ 3 Leitungsgremium**

- (1) Das GNK wird von einem Leitungsgremium (LG) geführt.
- (2) Das LG entscheidet im Rahmen der Aufgabenstellung des GNK in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Dem LG gehören 10 stimmberechtigte Mitglieder der JGU an:
  1. fünf im Bereich der Nachwuchsförderung ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder Künstlerinnen und Künstler, davon mindestens vier Professorinnen oder Professoren,
  2. eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor,
  3. eine promovierte Wissenschaftlerin oder ein promovierter Wissenschaftler oder eine Nachwuchskünstlerin oder ein Nachwuchskünstler nach Erhalt des Meisterschülerbriefs in der Qualifizierungsphase zur Professur (Postdoc),
  4. zwei herausragende Doktorandinnen oder Doktoranden oder Nachwuchskünstlerinnen oder Nachwuchskünstler (Meisterschülerstudium), wobei mindestens eine Doktorandin oder ein Doktorand oder eine Nachwuchskünstlerin oder ein Nachwuchskünstler zum Zeitpunkt der Ernennung der Gutenberg-Akademie angehören soll, sowie

5. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das das dritte Studienjahr abgeschlossen hat.

Für jedes Mitglied wird ein gleichberechtigtes stellvertretendes Mitglied benannt, das über alle das GNK betreffenden Vorgänge zu informieren ist und an allen Sitzungen teilnehmen kann. Stimmberechtigt ist das Mitglied; im Falle seiner Verhinderung das jeweilige stellvertretende Mitglied.

- (4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des LG repräsentieren sowohl die wissenschaftliche und künstlerische Exzellenz als auch die großen Wissenschaftsbereiche und Vielfalt der JGU. Vorschlagsberechtigt für LG-Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind die Fachbereiche, die künstlerischen Hochschulen, die Juniormitglieder der Gutenberg-Akademie, die Doktorandenvertretung sowie die Mitglieder des Senats. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat bestellt.
- (5) Die Mitgliedschaft im LG ist auf drei Jahre beschränkt. Wiederbestellung ist möglich, soll allerdings nur einmal konsekutiv erfolgen. Die Amtsperioden beginnen und enden jeweils mit der ersten Sitzung des neuen LG. Wenn Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder vorzeitig ausscheiden, erfolgt eine Nachbestellung. Doktorandinnen und Doktoranden, die während ihrer Amtszeit die Promotion abschließen, können bis zum Ende ihrer Amtszeit im Gremium bleiben. Mit Verlassen der JGU endet die Mitgliedschaft.
- (6) Das LG wählt aus seiner Mitte eine Direktorin oder einen Direktor sowie eine stellvertretende Direktorin oder einen stellvertretenden Direktor aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die das LG leiten und nach außen vertreten.
- (7) Der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs nimmt beratend an den Sitzungen des GNK teil.

#### **§ 4**

#### **Administrative Betreuung**

Das GNK wird in der Wahrnehmung seiner Aufgaben von einer Geschäftsführung unterstützt. Diese ist der Direktorin oder dem Direktor fachlich unterstellt.

#### **§ 5**

#### **Qualitätssicherung**

In regelmäßigen Abständen sowie bei besonderen Anlässen findet unter Beteiligung externer Expertinnen und Experten eine Evaluation des GNK statt.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Ordnung für das Gutenberg Nachwuchskolleg tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Gutenberg Nachwuchskolleg vom 31. Januar 2020 außer Kraft.

Mainz, den 26. Oktober 2022

Universitätsprofessor  
Dr. Georg Krausch  
- Präsident -